



Landeshauptstadt München

Amtsblatt

11/20. April 2017 B 1207 B

ına	

Seite

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2

des Baugesetzbuches (BauGB) vom 02.05.2017 mit 02.06.2017

Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing

Änderung des Flächennutzungsplanes

mit integrierter Landschaftsplanung

für den Bereich IV/39

Theodor-Fischer-Straße (südlich),

Pasinger Heuweg (östlich)

- Gemeinbedarfsfläche Erziehung -

149

Boschetsrieder Str. 49 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 258/2) Teilung einer Ladenfläche und Nutzungsänderung einer Teilfläche zu einer Gaststätte

Aktenzeichen: 602-1.2-2016-26011-33

Öffentliche Bekanntmachung

der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 150

Städtebauförderung in München

Beginn vorbereitender Untersuchungen in Neuperlach

Stadtbezirk 16 - Ramersdorf-Perlach

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates

vom 28.09.2016

150

Städtebauförderung in München

Beginn vorbereitender Untersuchungen in Moosach

Stadtbezirk 10 - Moosach

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 28.09.2016

153 Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG),

der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) Aufhebung der Allgemeinverfügung Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 18.11.2016

Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirks -

Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirks -

Schwanthalerhöhe

156 156

156

Pasing-Obermenzing

Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Nichtamtlicher Teil

158 Buchbesprechungen

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 02.05.2017 mit 02.06.2017

Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/39

Theodor-Fischer-Straße (südlich), Pasinger Heuweg (östlich)

Gemeinbedarfsfläche Erziehung -

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a -), vom 02.05.2017 mit 02.06.2017, Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind neben dem Umweltbericht folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch/Gesundheit/ Bevölkerung, insbesondere

- Verkehrsgutachten
- Schalltechnische Voruntersuchung zur Flächennutzungsplan-Änderung
- Schallgutachten

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/ auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 11/2017

Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 6. April 2017

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 7. April 2017

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Boschetsriederstr. 49 Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Thalkirchen, 258/2, 19 Teilung einer Ladenfläche und Nutzungsänderung einer Teilfläche zu einer Gaststätte

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.04.2017,

Az. 602-1.2-2016-26011-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24034.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI. S. 390)

Städtebauförderung in München Beginn vorbereitender Untersuchungen in Neuperlach Stadtbezirk 16 – Ramersdorf-Perlach

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 28.09.2016

Die Vollversammlung des Stadtrates hat in ihrer Sitzung vom 28.09.2016 den Beginn vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Neuperlach im Bereich des 16. Stadtbezirks – Ramersdorf-Perlach beschlossen. Der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist ortsüblich bekannt zu machen.

Daher übermitteln wir in der Anlage den Umgriff des Untersuchungsgebiets Neuperlach und formulieren folgenden Passus zur Bekanntmachung des Beginns der vorbereitenden Untersuchungen in Neuperlach im Amtsblatt der Landeshauptstadt München:

"Bekanntmachung gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über den Beginn vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB in Neuperlach im Bereich des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach

In der Sitzung vom 28.09.2016 hat die Vollversammlung des Stadtrates den Beginn vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB in Neuperlach im Bereich des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach beschlossen.

Der Umgriff des Untersuchungsgebietes ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan für das "Untersuchungsgebiet Neuperlach", der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Im Rahmen dieser vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit einer Sanierung, insbesondere über die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge gewonnen werden. Ebenso sind die Ziele der Sanierung und die Möglichkeiten der Planung und Durchführung zu ermitteln. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf mögliche Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen voraussichtlich ergeben werden.

Auf die Rechtswirkung der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 141 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Insbesondere wird folgender Hinweis erteilt:





(

Nach § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

München, 6. April 2017

Referat für Stadtplanung und Bauordnung









Untersuchungsgebiet

UNTERSUCHUNGSGEBIET Neuperlach

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
REFERAT FÜR STADTPLANUNG
UND BAUORDNUNG HA III/ 3
M:15000 MÜNCHEN AUGUST 2016

 \bigoplus

Städtebauförderung in München Beginn vorbereitender Untersuchungen in Moosach Stadtbezirk 10 – Moosach

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 28.09.2016

Die Vollversammlung des Stadtrates hat in ihrer Sitzung vom 28.09.2016 den Beginn vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Moosach im Bereich des 10. Stadtbezirks – Moosach beschlossen. Der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist ortsüblich bekannt zu machen.

Daher übermitteln wir in der Anlage den Umgriff des Untersuchungsgebiets Moosach und formulieren folgenden Passus zur Bekanntmachung des Beginns der vorbereitenden Untersuchungen in Moosach im Amtsblatt der Landeshauptstadt München:

Bekanntmachung gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über den Beginn vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB in Moosach im Bereich des Stadtbezirkes 10 – Moosach

In der Sitzung vom 28.09.2016 hat die Vollversammlung des Stadtrates den Beginn vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB in Moosach im Bereich des Stadtbezirkes 10 – Moosach beschlossen.

Der Umgriff des Untersuchungsgebietes ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan für das "Untersuchungsgebiet Moosach", der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Im Rahmen dieser vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit einer Sanierung, insbesondere über die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge gewonnen werden. Ebenso sind die Ziele der Sanierung und die Möglichkeiten der Planung und Durchführung zu ermitteln. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf mögliche Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen voraussichtlich ergeben werden.

Auf die Rechtswirkung der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 141 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Insbesondere wird folgender Hinweis erteilt:

Nach § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

München, 7. April 2017

Referat für Stadtplanung und Bauordnung









UNTERSUCHUNGSGEBIET Moosach

Untersuchungsgebiet



LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG HA III/ 3 MÜNCHEN SEPTEMBER 2015



Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Aufhebung der Allgemeinverfügung Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 18.11.2016

Die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München vom 18.11.2016 (Aufstallungspflicht für Geflügel, Verbot von Geflügelausstellungen, -märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art) wird mit Ablauf des 16.03.2017 aufgehoben.
- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 16. März 2017

Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat Sicherheit und Ordnung. Gewerbe Allgemeine Gefahrenabwehr Dr. Hootz

Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes BayVwVfG (BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015, GVBI. S. 458) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
 - Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung kann beim Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung. Gewerbe Allgemeine Gefahrenabwehr, Ruppertstr. 11, 80337 München, Zimmer 303 oder 304 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
- 2. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die "Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen" (Dringlichkeitsverordnung des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)) bis zum 20. Mai 2017 gültig ist. Geflügelhalterinnen/Geflügelhalter sind nach wie vor verpflichtet, die strikten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Für die öffentliche Bekanntmachung:

Ausgehängt am: 16.03.2017

Abgehängt am:

Gründe:

I. Sachverhalt

Seit dem 08.11.2016 wurden in verschiedenen Teilen Deutschlands bei vielen Wildvögeln, aber auch bei gehaltenen Vögeln die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI) H5N8 festgestellt. Auf Grund einer Risikoanalyse wurde zunächst bei den ersten Nachweisen des Geflügelpesterregers HPAI H5N8 bei Wildvögeln in Bayern an den Seen Bodensee, Ammersee und Chiemsee an den Fundstellen positiver Wildvögel lokal begrenzte Aufstallungsgebote entlang der betroffenen Gewässer erlassen. Eine Zunahme der Nachweise hat zum Zeitpunkt des 18.11.2016 befürchten lassen, dass es sich in Bayern

nicht nur um ein lokal begrenztes Geschehen an den größeren südbayerischen See handelt. In München sind die Isar und mehrere Seen Sammelpunkte für wildlebende Wasservögel. Die Ausbreitungstendenz der Geflügelpest erforderte es, auch zahlreiche andere Gewässer und Flüsse bzw. Regionen als sogenannte Risikogebiete auszuweisen, die nicht mehr abgegrenzt werden können. Deshalb ordnete das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München mit der Allgemeinverfügung vom 18.11.2016 die Aufstallung sämtlichen gehaltenen Geflügels (d.h. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtuna), an.

Obwohl nicht annähernd alle tot gefundenen Wildvögel untersucht worden sind, wurden bis zum 23.01.2017 fast 600 Fälle von HPAI bei Wildvögeln und 42 Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln (Geflügelhaltungen und Zoos/Tierparks) gemeldet. Mittlerweile sind 15 Bundesländer betroffen. In München wurde am 28.11.2016 bei einer Graugans am Hinterbrühler See und am 06.12.2016 bei einem Schwan im Nymphenburger Schlosspark der Geflügelpesterreger HPAI H5N8 festgestellt.

Mit E-Mail und UMS vom 16.03.2017 teilte das Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz über die Regierung von Oberbayern dem Städtischen Veterinäramt mit, dass die für das gesamte Stadtgebiet München geltende Aufstallungsverpflichtung für Geflügel sowie das Verbot von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art unverzüglich aufzuheben sind.

II. Zuständigkeit und Rechtsgrundlage

1. Zuständigkeit

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAG TierGesG, BayRS V, S. 402, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015; GVBI. S. 158) und § 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (Tierseuchen-Vollzugsverordnung vom 23.02.2012, GVBI. S. 56, zuletzt geändert am 27.01.2016, S. 25) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG – BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015; GVBI. S. 154).

2. Rechtsgrundlage

Die vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) übermittelten Zahlen zu Untersuchungen von Wildvögeln weisen auf ein rückläufiges Al-Geschehen in der Wildvogelpopulation hin. Auch beim Hausgeflügel wurden in den letzten Wochen keine weiteren Fälle nachgewiesen. Daher können nach Art. 49 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz die nicht begünstigenden Verwaltungsakte der Aufstallung und des Verbots von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf ist auch aus anderen Gründen nicht unzulässig, insbesondere muss kein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden.

3. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG). Demnach werden für die Erstellung dieser Allgemeinverfügung keine Kosten erhoben.

•

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 11/2017

4. Inkrafttreten

Nach Art. 41 Abs. 3 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007, (GVBI 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt entschieden, dass das Landwirtschaftsrecht im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AGVwGO nicht das Tierseuchenrecht umfasst und dass daher im Bereich des Tierseuchenrechts gemäß Art. 15 Abs. 2 AGVwGO ein Vorverfahren mit der Folge entfällt, dass die Klage der einzig mögliche Rechtsbehelf ist (Beschlüsse des BayVGH vom 8. Dezember 2009, Az.: 20 CS 09.2721 und Az.: 20 CS 09.2722, beide in juris). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 16. März 2017

Kreisverwaltungsreferat Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung.Gewerbe Allgemeine Gefahrenabwehr KVR-I/221

Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirks – Schwanthalerhöhe

Auf Anregung des Bezirksausschusses 8 – Schwanthalerhöhe teile ich mit, dass am Donnerstag, den 27.04.2017 um 19.00 Uhr im Wirtshaus am Bavariapark, Theresienhöhe 15, 80339 München, die Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes – Schwanthalerhöhe stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Bürgermeister Josef Schmid übernehmen.

Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirks – Pasing-Obermenzing

Auf Anregung des Bezirksausschusses 21 – Pasing-Obermenzing teile ich mit, dass am Dienstag, den 25.04.2017 um

19.00 Uhr in der Turnhalle der Schulen an der Grandlstraße 5, 81247 München die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes – Pasing-Obermenzing, Bezirksteil Obermenzing stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Stadtrat Alexander Reissl übernehmen.

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Widmungsverfügung für den 4. Stadtbezirk

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 4. Stadtbezirkes vom 29.03.2017 wird der platzartige Bereich der Petra-Kelly-Straße (Teilfl. aus Flstk. Nr. 472/0 und 472/515, Gemarkung Schwabing) zwischen der Adams-Lehmann-Straße (= km 0,000) und der Georg-Birk-Straße (= km 0,075), zu einem "beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Rad- und Linienbusverkehr frei" gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 21.04.2017 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügung einschließlich ihrer Begründung und Lageplan, können bis zum 22.05.2017 bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5. 134 (während der üblichen Dienstzeiten) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Unterschrift oder Anschrift beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form ist (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 20. April 2017

Baureferat Verwaltung und Recht

156





 \bigoplus

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen- buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
UF FB 1 BC SM FL 14 FL 16 FL 18 BC 28 FL 32 FL 38 FL 40 FL 50 FL 69 FL 78 FB 111	903376176 67086447 14319792 16071714 61336160 28312577 32058893 3001056609 54069646 3001727878 3001620453 3001529845 907387294	Bernd Wunder Magdalena Huber NL Margarete Dietrich NL Haki Zogaj Jörg Müller Hedwig Keller NL Edwin Gebauer NL Reiner Rieß Litong Liang Gerda Sauermann Aymen Al-Azbaki Dieter Protz Firma WEG 3004 – München 04 Katharinenstr. 1–10 81479 Mü.

Es wurde am 05.04.2017 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 05.04.2017 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 05.07.2017 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 05.04.2017	Stadtsparkasse München
	Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 05.01.2017 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 05.04.2017 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen- buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BCSM BCSM BC 4 BC 10 FL 14 FL 14 FL 12 FL 22 FL 23 FL 23 FL 24 C 28 BC 28 FL 34 FL 34 FL 45 FL 49 FL 45 FL 49 FL 57 FL 57 FL 60 FL 61 FL 63 FL 63 FL 63 FL 63 FL 65 FL 78 FL 7	100014851 3000986046 904045135 3000841613 14345391 14087704 14399018 22005482 904052073 23553365 3002145047 28091395 28646461 34377929 19003706 98330939 49028426 49301187 3000101539 57034605 68007277 3002049769 74005505 74028564 904424553 67086520 46026290 78040680 3001468226 3001722507 43053404 83029280	Horst Kraska Karin Kerner Anneliese Ascher Martha Schmierer Michael Blockinger Anneliese Lang NL Anneliese Lang NL Anneliese Lang NL Nadja Raoufi Herbert Schelnin NL Thomas Höhenleitner Elterninitiative Karfunkel Reinhold Hartwig NL Reinhold Hartwig NL Christa Pock Frieda Müller Dr.Karla Herold Theodor Eberhardt NL Renate Seng Ilse Holzer Günter Häsler Elfriede Nistler Christel Meyer Maria Kahler Jan Wolf Eric Lepers Hannelore Schrimpf Christian Kulling Leonhard Stübinger Zohrula Hamkar Magdalena Haesch NL Ingrid Lorenz NL

München, den 05.04.2017

Stadtsparkasse München Direktion Prozesse und IT







Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Marburger, Horst: Der aktuelle Hartz IV-Ratgeber. Ihre Ansprüche auf Arbeitslosengeld II, Wohnkosten, Hilfsund Eingliederungsleistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende. – 7., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2016. 151 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-7549-3; € 9,95.

Der Ratgeber klärt über die Rechte und Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch II auf.

Der Autor erklärt, wer anspruchsberechtigt ist und erläutert, welche Pflichten damit verbunden sind. Er zeigt auf, welche grundlegenden Ansprüche zur Sicherung des Lebensunterhalts sich daraus ergeben und wie entsprechende Leistungen zu beantragen sind. Zudem geht der Autor auch auf Leistungen aus der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung ein. Viele Beispiele, Tipps und Schaubilder ergänzen die Ausführungen.

Die Änderungen vom Sommer 2016 sind eingearbeitet, u.a. die Neuregelung der Eingliederungsvereinbarung.

Der große "Becher" ist mit ca. 200.000 übersetzten Begriffen das zur Zeit umfassendste Wörterbuch zur spanischen Fachsprache in den Bereichen Recht, Wirtschaft und Politik. Sein Schwerpunkt liegt auf der rechtlichen Terminologie: Handelsund Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht, Strafrecht, abgedeckt sind auch spezielle Gebiete wie Sportrecht, Kirchenrecht, Ausländerrecht und Betäubungsmittelrecht.

Das Wörterbuch deckt auch wichtige angrenzende Gebiete mit ab, wie beispielsweise Handel, Finanzen, Wirtschaft mit den Unterbereichen Betriebs- und Volkswirtschaft, Verwaltung, Marketing sowie Börsenwesen und enthält viele Begriffe aus dem Bereich Politik und Zeitgeschichte.

Die Infokästchen geben wichtige Hinweise zu grammatikalischen Formen und zur Rechtsvergleichung und helfen so Übersetzungsfehler zu vermeiden.

Die Neuauflage enthält rund 15.000 neue Einträge, vor allem in den Bereichen Energie und Umwelt, Internet und Telekommunikation, Banken sowie Gesellschaftsrecht und Arbeitnehmerbeteiligung.

Im Anhang finden sich Muster, Formulare und Übersichten aus der Übersetzerpraxis, wie beispielsweise Standardvertragsmuster und Urkunden, Übersicht über den Gerichtsaufbau in Spanien und Deutschland, Übersicht über die verschiedenen Gesellschaftsformen, Übersetzungen von Jahresabschlüssen und typische Wortverbindungen im Straf- und Zivilprozess.

Einkommensteuergesetz. Kommentar. Begr. von Ludwig Schmidt. Hrsg. von Heinrich Weber-Grellet. – 36., völlig neubearb. Aufl. – München: Beck, 2017. XXXII, 2608 S. ISBN 978-3-406-69841-5; € 105.–

Der jährlich erscheinende Standardkommentar zum Einkommensteuergesetz wurde mit Stand vom 1.2.2017 aktualisiert. Das Werk enthält die aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung und Schrifttum.

Die Neuauflage 2017 enthält wieder alle Neuerungen der vergangenen 12 Monate. Eingearbeitet wurden rund 80 Paragrafenänderungen durch elf EStG-Änderungsgesetze oder Einkommensteuerdurchführungsverordnungen. Rund 800 neue BFH-Entscheidungen und rund 650 neue FG-Entscheidungen sowie rund 60 neue BMF-Schreiben und das umfangreiche Schrifttum wurden von den Autoren ausgewertet. Ein differenziertes Sachregister hilft bei Recherchen zu der Rechtsmaterie.

Höppner, Silke und Doreen Schiller: Schnelleinstieg Eingruppierung VKA. – Heidelberg: Rehm, 2017. VIII, 263 S. ISBN 978-3-8073-2581-1; € 39,99.

Zum 1.1.2017 trat die neue Entgeltordnung VKA (Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) in Kraft, die einen hohen Informationsbedarf bei den Personalabteilungen im kommunalen Bereich auch bei den Beschäftigten erwarten lässt.

Der Band bietet eine praxisnahe Darstellung der Eingruppierung im kommunalen Bereich des öffentlichen Dienstes. Das Werk informiert über eingruppierungsrelevante Fragestellungen rund um die neue Rechtslage. Prägnant werden die wesentlichen Themen behandelt wie beispielsweise

- die Neuerungen durch die Entgeltordnung VKA
- die Grundsätze der Eingruppierung
- die Struktur der neuen Entgeltordnung VKA
- die einzelnen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung VKA
- das Überleitungsrecht der vorhandenen Beschäftigten.
 Praxisbeispiele, Tipps, Muster und Schaubilder sollen das Eingruppierungsrecht der VKA verdeutlichen.

Wörterbuch Recht, Wirtschaft und Politik. Begr. von Herbert Jaime Becher. Fortgeführt von Corinna Schlüter-Ellner unter Mitarbeit von Beatriz Alfonso-Landgraf. – 2. Aufl. – München: Beck 2017.

Band 1.: Spanisch – Deutsch. – XXII, 1152 S. ISBN 978-3-406-65952-2; € 169.–

Band 2.: Deutsch - Spanisch. - XXXVI, 1046 S.

ISBN 978-3-406-65953-9; € 169.-

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Hrsg. von Franz Jürgen Säcker ... – 7. Aufl. – München: Beck.

Bd. 6: Schuldrecht. Besonderer Teil IV. §§ 705 – 853. Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, Produkthaftungsgesetz. Redakteur: Mathias Habersack. – 2017. XXXIII, 2714 S. ISBN 978-3-406-66545-5; € 299.-

Der Münchener Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch versteht sich als ein umfassendes Erläuterungswerk zum BGB für

 $^{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{}}}}}}}}}}}$



Amtsblatt der Landeshauptstadt München - Nr. 11/2017

Praxis und Wissenschaft. Die 7. Auflage ist auf 14 Bände einschließlich aller Teilbände angelegt.

Der neue Band 6 kommentiert die §§ 705 – 853 BGB, das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz und das Produkthaftungsgesetz. Das Werk wurde wieder umfassend aktualisiert, die neue Rechtsprechung und Literatur ist eingearbeitet. Zum Recht der unerlaubten Handlung ist eine Fülle neuer Rechtsprechung, insbesondere auch zur Haftung nach dem ProdHaftG eingearbeitet. Praktisch wichtige Umwälzungen in Teilbereichen des § 826 BGB erfolgten zur vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung. Das Patientenrechtegesetz ist berücksichtigt.

Der Abschnitt zum Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts wurde grundlegend überarbeitet. Die Kommentierung des PartGG behandelt die neue Rechtsform der PartGmbH. Neben der allgemeinen Aktualisierung der Kommentierung von § 839 BGB zur Amtspflichtverletzung wurde der Überblick zur europarechtlich bedingten Staatshaftung überarbeitet.

Datenschutz-Grundverordnung. Kommentar. Hrsg. von Jürgen Kühling und Benedikt Buchner. – München: Beck, 2017. XV, 1169 S. ISBN 978-3-406-70212-9; € 159.–

Die neue Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird nach einer zweijährigen Übergangsfrist im Mai 2018 geltendes Recht und löst die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG ab. Die neue Verordnung behandelt den europaweit einheitlichen Schutz von Daten. Zugleich will die sie den freien Datenverkehr in der Europäischen Union gewährleisten. Der neue Kommentar ist auf die Bedürfnisse von Praxis und Wissenschaft gleichermaßen zugeschnitten. Die Autoren erläutern die rechtlichen Vorgaben der Verordnung und deren Zusammenspiel mit dem nationalen Recht.

Wagner, Joachim: Ende der Wahrheitssuche. Justiz zwischen Macht und Ohnmacht. – München: Beck, 2017. VII, 265 S. ISBN 978-3-406-70714-8; € 29,80.

Joachim Wagner, promovierter Jurist und Journalist, stellt die provokante These auf, dass die Überlastung der Justiz eine Mär sei, weil die Arbeit nicht gerecht verteilt sei. Der Autor kommt nach fast 200 Interviews mit Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten zu dem Schluss, dass die Justiz eine Feminisierung erfahren hat und insgesamt durch eine neue Richtergeneration ein gesellschaftlicher Einstellungswandel stattfand. Im Zuge dessen sei eine neue Rechtsprechungskultur entstanden. Die traditionelle Rechtsprechung werde zunehmend durch einvernehmliche Konfliktlösung ersetzt. Die Wahrheitssuche sei eingeschränkt, weil Richter verstärkt Vergleiche ohne Aufklärung des Sachverhalts anstrebten und Beweisaufnahmen vermieden. Der Autor stellt schon in der Einleitung klar, dass sein Werk keinen wissenschaftlichen Anspruch erhebt. Ein Diskussionstitel.

Marburger, Horst: Als Rentner alle Ansprüche voll ausschöpfen. Das leisten Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung. – 9., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2016. 188 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-4073-6; € 12,95.

Der Autor informiert Rentner über die Voraussetzungen der jeweiligen Leistungen in der Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf der Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Der Verfasser erläutert wie die Leistungen rechtssicher beantragt werden und wie Zuzahlungen vermieden werden können. Eingearbeitet ist die Reform der Pflegeversicherung mit den neuen 5 Pflegegraden ab dem 1.1.2017. Schaubilder und Praxistipps ergänzen und verdeutlichen die Darstellung.

Notarhandbuch Gesellschafts- und Unternehmensrecht. Hrsg. v. Armin Hauschild, Jürgen Kallrath und Thomas Wachter. – 2. , überarb. und erw. Aufl. München: Beck, 2017. XLIII, 1937 S. ISBN 978-3-406-67860-8; € 219.–

Das Handbuch behandelt das Gesellschafts- und Unternehmensrecht. Erläutert werden ausschließlich notariell relevante Themen des Wirtschaftsrechts, ergänzt durch die gestaltungserheblichen Aspekte aus dem Erb-, Familien-, Insolvenzund Steuerrecht. Die Arbeitsweise des Notars und seine Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten, Justitiaren, Vorständen, Geschäftsführern, Registerrichtern und Rechtspflegern werden ausführlich erläutert. Zahlreiche Arbeitshilfen wie Beispiele, Übersichten, Formulierungsmuster und Checklisten unterstützen die Arbeit.

Die Ausgabe ist auf den aktuellen Stand in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur gebracht. Neu aufgenommen wurden spezielle Kapitel, u.a. zu den Anforderungen der Aufsichtsbehörden, Schiedsverfahren, "Asset Protection" (präventiver Schutz des persönlichen Vermögens), Nachfolgeplanung und Kostenrecht.

Beck'sches M&A-Handbuch. Planung, Gestaltung, Sonderformen, regulatorische Rahmenbedingungen und Streitbeilegung bei Mergers & Acquisitions. Hrsg. von Wolfgang Meyer-Sparenberg und Christof Jäckle. – 1. Aufl. – München: Beck, 2017. XXX, 2416 S. ISBN 978-3-406-65043-7; € 229.–

Das rechtliche Umfeld für Unternehmensakquisitionen (Mergers & Acquisitions) und die M&A-Praxis waren in den letzten Jahrzehnten einem ständigen Wandel unterworfen. Auslöser für die fortlaufenden Veränderungen sind neben den regulatorischen oder Finanzierungsanforderungen häufig Markttrends. Das Handbuch ist mit einem breiten Ansatz konzipiert und behandelt praxisorientiert die maßgeblichen Aspekte von M&A-Transaktionen. Auf spezielle Übernahmesituationen wird ebenso eingegangen wie auf transaktionsbegleitende Aspekte und branchenspezifische Besonderheiten. Internationale Bezüge sind in die Darstellung integriert. Länderberichte zu wichtigen Wirtschaftsnationen im europäischen und außereuropäischen Raum ergänzen das Handbuch. Ein besonderes Augenmerk gilt branchenübergreifenden Spezialthemen wie Datenschutz und Compliance.





Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 11/2017

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Bundesversorgungsgesetz, Soziales Entschädigungsrecht und Sozialgesetzbücher. Kommentar und Gesetzessammlung. Begründet von Kurt Rohr und Horst Sträßer. Fortgeführt von Dirk Dahm. – 107. Erg.-Liefg. – Stand: März 2017. – Sankt Augustin: Asgard Verl. Hippe, 2017. – Loseblattausg. in 3 Ordnern. ISBN 978-3-537-53299-2; € 240.–

Das Werk enthält die wesentlichen Gesetze und Rechtsverordnungen des Sozialen Entschädigungsrechts und die für dieses Rechtsgebiet maßgeblichen Gesetzbücher:

- Allgemeiner Teil (SGB I)
- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) mit Erläuterungen
- Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)
 Sozialhilfe (SGB XII) mit Erläuterungen.

Der erste und zweite Band der Loseblattausgabe umfasst eine ausführliche Kommentierung des Bundesversorgungsgesetzes. Im dritten Ordner findet der Leser weitere Gesetze des Sozialen Entschädigungsrechts sowie einschlägige

Rechtsverordnungen und Sozialgesetzbücher. Zudem enthält das Werk die Versorgungsmedizinischen Grundsätze, die seit dem 1.1.2009 in Kraft sind.

Die Änderungen des Bundesversorgungsgesetzes durch die 22. KOV-Anpassungsverordnung 2016 – 22. KOV-AnpV 2016 – sind vollständig mit der 106. Lieferung im Werk umgesetzt worden. Mit der aktuellen Lieferung 107 werden die Änderungen durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bezüglich der Rechtsvereinfachung und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nachvollzogen.

Der Kommentar wendet sich an Prozessbevollmächtigte, Kriegsopfer- und Gewaltopferorganisationen, an Gerichte und Versorgungsverwaltungen sowie Sozialversicherungsträger.

Fath, Ralf und Christian Urbitsch: Lexikon Altersversorgung 2017. Die Betriebsrente von A bis Z. – 13. Aufl., Rechtsstand: 1. Dezember 2016. – Heidelberg: Rehm, 2017. XIV, 233 S. ISBN 978-3-8073-2594-1; € 39,99.

Die Altersversorgung der Arbeitnehmer setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Jeder Arbeitnehmer hat einen gesetzlichen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung.

Praxisgerecht aufbereitet und schnell auffindbar werden Informationen zu Einzelaspekten der Altersversorgung alphabetisch in annähernd 300 Stichworten angezeigt. Die Fachbegriffe, das Grundlagenwissen und spezielle Auskünfte werden durch praxisnahe Beispiele verdeutlicht. Die Ausgabe ist auf dem aktuellen Rechtsstand. Neue Stichworte wie Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung und Produktinformationsstelle Altersvorsorge wurden aufgenommen.

Der Band enthält zudem Auszüge aus allen Gesetzen, die für die Altersversorgung eine Rolle spielen.

Als Zugabe enthält die diesjährige Ausgabe die Broschüre "Die neue Flexirente".

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus. Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 8141) 2 2772-46, Telefax (0 8141) 2 2772-44. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

160



